

Zwietracht zwischen BRAK und DAV

Seit geraumer Zeit führt der DAV heftige Angriffe auf das von „Freizeitkapitänen“ geführte schwerfällige und teure „Luxusboot des Kammerwesens“ (Kleine-Cosack, Editorial AnwBl. 2/2006), stellt im Namen der Freiheit ohne nähere Argumentation die Kammern infrage (Hamacher Editorial AnwBl. 6/2006) oder verlangt im vorgeblich wohlverstandenen eigenen Interesse einen Rückzug der Kammern auf rein hoheitliche Aufgaben wie DAV-Präsident Hartmut Kilger in seiner Rede auf dem Kölner Anwaltstag 2006. Ein wesentlicher Teil der Juni-Ausgabe des Anwaltsblatts war der ersehnten Beschneidung des Betätigungsfeldes der Kammern gewidmet.

Lassen Sie mich in Stichworten nur zwei Themen herausgreifen:

Keine Fortbildung durch die Rechtsanwaltskammern

Namentlich aus dem Bereich der Fortbildung sollen sich die Kammern heraushalten. Dazu bemüht man das Argument fehlender Kompetenz mangels Aufgabenzuweisung in der BRAO. Es wird geflissentlich übersehen, dass § 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO der BRAK die Fortbildung ausdrücklich als Aufgabe zuweist und dass der Gesetzgeber Fortbildungsaktivitäten der Regionalkammern voraussetzte, als Wahrnehmung von „Interessen des gesamten Anwaltsstandes“ anerkannte und unter die Generalklausel der Kammeraufgaben nach § 73 Abs. 1 BRAO subsumierte (BT-Drs. III/120 S.114). Das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen und damit die Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer grundlegenden Berufspflicht aus § 43a Abs. 6 BRAO ist und bleibt eine genuine, legitime Aufgabe der Kammern. Dass sich unsere Kammer in diesem Sektor nachhaltig betätigt, entspricht auch dem einmütigen Willen unserer Mitglieder, wie eine Abstimmung in der Kammerversammlung 2004 ergab. Der Vorstand unserer Kammer weiß, dass sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts an bestimmte Regeln halten muss, wenn sie sich auf einem Markt betätigt, der auch von Unternehmen der privaten Wirtschaft bedient wird (vgl. dazu Kloepfer, Fortbildungskompetenz der Rechtsanwaltskammern, Schriftenreihe der BRAK, Bd. 15). Er weiß aber auch, dass auf dem freien Markt manche spezifischen Bedürfnisse der Kollegenschaft nicht bedient werden und wird bemüht sein, Lücken auch in Zukunft zu schließen.

Mandat zur Interessenvertretung

Ein zweiter Hauptpunkt der DAV-Kritik: Der BRAK und den Kammern fehle ein „politisches Mandat“, sie seien wegen der gerne so genannten Zwangsmitgliedschaft zur Interessenvertretung ihrer Mitglieder nicht berufen. Wie denn das? Ein „politisches Mandat“ im Sinne der Befugnis, die Belange der Anwaltschaft in die politische Willensbildung einzubringen, ergibt sich doch für die Regionalkammern aus § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO und für die BRAK aus § 177 Abs. 2 Nr. 5 BRAO. Beide Bestimmungen verpflichten, einmal auf Länder- und einmal auf Bundesebene, zur gutachtlichen Äußerung zu Gesetzesvorhaben oder Verwaltungsmaßnahmen. Ein allgemeines politisches Mandat maßen sich die Kammern nicht an. Die Ermittlung und Artikulierung von Interessen aller Anwältinnen und Anwälte ist den Kammern gerade deshalb anvertraut, weil sie alle zu ihren Mitgliedern zählen.

Schulterschluss im Interesse der Sache

Immer deutlicher wird von Seiten der Politik und der interessierten Öffentlichkeit ein Zwiespalt, ein Stimmengewirr, wahrgenommen. Ein Konflikt zwischen beiden Organisationen schadet nach einhelliger Auffassung der Vorstände der drei bayerischen Kammern (siehe S. 3) der Anwaltschaft. Dabei gibt es ermutigende Zeichen dafür, dass viel bewegt werden kann, wenn dies im Einzelfall geschieht. So darf, um ein Beispiel aus jüngster Zeit zu nennen, auf eine deutliche Verbesserung des Entwurfs für das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), die mit gemeinsamen Kräften von BRAK und DAV erreicht wurde, gehofft werden. Beide großen Organisationen der verfassten Anwaltschaft sind aufgerufen, ihr Verhältnis rasch zu klären. Sie werden sich dabei von einem „Funktionärsgezicke“ fernhalten und, wo irgend möglich, den Schulterschluss im Interesse der gemeinsamen Sache suchen müssen. Wo Konflikte unvermeidbar sind, sind zwei grundlegende Tugenden der Anwaltschaft gefragt: Die strenge Sachlichkeit und der Respekt vor dem Gegenüber.

Hansjörg Staehle
Präsident

Inhalt	Seite		
Editorial	1	Abschlussfeier der RA-Fachangestellten mit Fotos	14
Aktuelles		Zwischenprüfung 2006	15
Gemeinsame Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg	3	Abschlussprüfung 2007/I	15
Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder	3	Neubestellung des Aufgabenausschusses	16
Jour fixe mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit	4	Fit for Work 2006	16
Jour fixe mit dem BayVGH	4	Infobroschüre „Zukunft mit Perspektiven“	17
Abhörmaßnahmen gegen Rechtsanwälte – Fall Khaled El Masri	6	Rechtsfachwirte:	
Flexible Kinderbetreuung	6	7. Fortbildungsprüfung 2006: Notenübersicht für den Kammerbezirk München ..	17
Geltendmachung der anteilig verbleibenden Geschäftsgebühr beim AG München	6	Abschlussfeier in Nürnberg	17
So angelt man sich einen Redakteur	7	Berufsbild „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“	18
Außergerichtliche Gebühren ab 1. Juli 2006	8	Neues Seminar zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in	18
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	9	Hinweise und Informationen	
Selbstbehalte beim Ehegattenunterhalt	11	Telefondienst/Faxservice	19
Ebersberger Modell für verantwortungsvolle Elternschaft	11	Vermittlungen	19
Außenstelle des Arbeitsgerichts Augsburg in Neu-Ulm: Neue Anschrift	11	Gesetzliche Verzugszinsen	19
Aus der Rechtsprechung	12	Amtliche Bekanntmachung – Berichtigung	19
Aus- und Fortbildung		Institut für Freie Berufe – Schriftenreihe für Rechtsanwälte	19
RA-Fachangestellte:		Personalien	21
Abschlussprüfung II/2006 der Rechtsanwaltsfachangestellten – Gesamtnotenübersicht	13	Beilagen	
		Informationen des Verbandes Freier Berufe	
		Fortbildungsveranstaltungen	
		Geschäftsordnung der RAK München	

IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München;
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage:
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn,
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

17.700 Stück

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: RAin Beate Köhler,
Tel.: (0 89) 43 60 00-39; Fax: (0 89) 4 36 15 64

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.1.2002 ist gültig.

■ Gemeinsame Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg



v.l.n.r.: Präsidenten Hansjörg Staehe (RAK München), Hans Link (RAK Nürnberg), Dr. Lothar Schwarz (RAK Bamberg)

Die Rechtsanwaltskammer Bamberg hat am 22. Juli 2006 turnusgemäß zu einer gemeinsamen Vorstandssitzung der drei bayerischen Kammern eingeladen.

Die drei bayerischen Kammern werden für die neu in Kraft tretenden Fachanwaltschaften Urheber- und Medienrecht sowie IT-Recht gemeinsame Fachausschüsse einrichten.

Weiteres Thema war das Verhältnis zwischen BRAK und DAV. Dabei wurde deutlich gemacht, dass ein besserer Kontakt zu den örtlichen Anwaltsvereinen gepflegt werden soll. Ein Konflikt zwischen beiden Organisationen schadet nach Auffassung der drei Kammervorstände den Belangen der Anwaltschaft.

Eine Diskussion zu der Neuregelung der berufsrechtlichen Werbevorschriften in § 7 BORA ergab, dass noch nicht abschließend geklärt werden kann, ob und inwieweit Spezialisierungszusätze auch in den Bereichen zulässig sind, in denen Fachanwaltsbezeichnungen bestehen. Nach übereinstimmender Meinung kann jedoch eine Benennung als Spezialist allenfalls für Teilgebiete einer Fachanwaltschaft, nicht aber für deren gesamten Bereich zulässig sein. Unzulässig sind also folgende Bezeichnungen: Spezialist für Verwaltungsrecht / Arbeitsrecht / Steuerrecht usw.

Die Rechtsanwaltskammer München stellte darüber hinaus das Modell eines Vertrauensanwalts vor.

Hierzu beachten Sie bitte den nachfolgenden Artikel in diesem Heft.

Als weiteren Punkt haben die Vertreter der drei bayerischen Kammern eine gemeinsame Ausbildungsinitiative für Rechtsanwaltsfachangestellte beschlossen. Die Initiative soll die Mitglieder motivieren, mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Gegen die von der Kammer Nürnberg thematisierte Schließung der juristischen Fakultät an der Universität Erlangen hat die Versammlung eine Resolution der drei bayerischen Kammern verabschiedet. Die Resolution ist auf der Homepage der Kammer München (www.rak-muc.de) abrufbar.

Die nächste gemeinsame Vorstandssitzung der drei bayerischen Kammern ist 2008 in Nürnberg geplant.

■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen scheuen nicht selten davor zurück, sich durch Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer beraten zu lassen. Sie möchten ihre Anwaltszulassung nicht in Gefahr bringen. Ratsam ist es aber, frühzeitig Rat und Hilfe in Anspruch zu nehmen, um einen drohenden Vermögensverfall vielleicht noch abwenden und berufsrechtliche Fehler vermeiden zu können.

Um der gesetzlichen Pflicht zur Beratung der Mitglieder (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) auch in diesem sensiblen Bereich optimal nachzukommen, hat der Kammervorstand einen „Vertrauensanwalt“ bestellt. Er hat die Aufgabe, materiell in Bedrängnis geratene Kolleginnen und Kollegen in ihrer Notlage zu beraten und dabei insbesondere auch berufsrechtlich zweckmäßiges und einwandfreies Verhalten aufzuzeigen.

Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht des Vertrauensanwalts auch gegenüber dem Kammervorstand.

Als Vertrauensanwalt wurde bestellt:

Rechtsanwalt Roland P. Weber
 Barerstraße 3, 80333 München
 Telefon: 089/29 16 05-47
 Telefax: 089/29 16 05-49
 E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Die Beratung erfolgt für die Betroffenen kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal 5 Stunden beschränkt.

Allen in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen steht es ab sofort frei, vertrauensvoll Kontakt zu RA Weber aufzunehmen. Und eine Bitte an alle Leser: Bitte im Kollegenkreis weitersagen.

■ Jour fixe mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Erneut trafen sich Vertreter der Justiz mit Vertretern der Rechtsanwaltskammer München zur Besprechung allgemeiner Probleme, die sich in der Zusammenarbeit von Justiz und Anwaltschaft ergeben. Dabei wurden unter anderem folgende Themen erörtert:

- Herausgabepaxis von Presseerklärungen der Gerichte:

Aufgrund der Eingabe einer Kollegin wurde mit den Gerichtspräsidenten diskutiert, zu welchem Zeitpunkt seitens der Gerichte Presseerklärungen herausgegeben werden. Die Kollegin problematisierte in ihrer Eingabe den Fall, dass Presseerklärungen von den Gerichten herausgegeben werden, bevor das Urteil versandt worden ist.

- Rücksendung von Anlagen nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens:

Zum momentanen Zeitpunkt wird von den Gerichten nach Abschluss des Verfahrens unter Fristsetzung angefragt, ob die Unterlagen zur Abholung bereit gelegt werden sollen. Im Übrigen wird auf die Vernichtung der Unterlagen hingewiesen.

Es wird angeregt, dass Kollegen, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens umfängliche Anlagen vorlegen, bereits zu Beginn erklären, ob sie diese wieder zurück haben wollen.

- Tätigkeit englischer Limiteds in Deutschland:

Bezüglich der Tätigkeit englischer Limiteds in Bayern wurden die Vertreter der Gerichte darüber informiert, dass Probleme dadurch entstehen können, wenn die Gesellschaft in Großbritannien bereits gelöscht wurde, aber diese Information nicht an das deutsche Registergericht weitergeleitet wird.

- Darüber hinaus wurden Alltagsprobleme aus dem Verhältnis Gerichte/Anwaltschaft besprochen, z.B. die Behandlung von Terminverlegungsan-

trägen oder die Erreichbarkeit der Gerichte per Fax.

Der nächste Jour fixe wird am 16. Januar 2007 stattfinden. Kollegen, die dazu Themen oder Probleme mitteilen wollen, werden um möglichst konkrete Angaben gebeten (Namen, Daten, Aktenzeichen).

■ Jour fixe mit dem BayVGH

Neben den regelmäßigen Gesprächen zwischen Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften pflegt die RAK München in Zukunft einen regelmäßigen Austausch auch mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der erste Jour fixe mit Präsident und Vizepräsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs fand am 19. Juli 2006 statt. Bei diesem Treffen haben auch Vertreter der RAK Nürnberg und des Münchner Anwaltvereins teilgenommen.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Richterstellen in der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist stark rückläufig. Während im Jahre 2001 z. B. für den BayVGH noch rund 82 Richterstellen vorgesehen waren, waren es 2006 nur noch ca. 66.

Interessant ist die Entwicklung der Verfahrensdauern: Bei den Verwaltungsgerichten in Bayern ging die Dauer der Verfahren von durchschnittlich 10 Monaten im Jahr 2001 auf 7,2 Monate im Jahr 2005 zurück. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim BayVGH betrug 12,3 Monate im Jahre 2001; 2005 waren es noch 8,9 Monate.

Die Anwaltschaft thematisierte die in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu niedrig angesetzten Streitwerte. Deshalb haben die anwaltlichen Vertreter angeregt, bei der nächsten Tagung der Kommission zur Überarbeitung des Streitwertkatalogs auch Rechtsanwälte mit einzubeziehen, um deren Auffassungen mit einfließen zu lassen.

Zum Thema Große Justizreform liegen die Kritikpunkte bei Verwaltungsgerichtsbarkeit und Anwaltschaft ähnlich: Das Verfahren zur Einforderung der Gerichtsgebühren ist zu kompliziert, die Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten ist abzulehnen und die Erweiterung der Einzelrichterzuständigkeit würde vor allem in schwierigen baurechtlichen Fällen zu Problemen führen.

Die Mediation in Verwaltungsgerichtsverfahren ist noch eher unüblich. Nach Auffassung der Vertreter der Anwaltschaft und der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es dem Verfahren dienlicher, möglichst früh einen ersten Erörterungstermin durchzuführen.

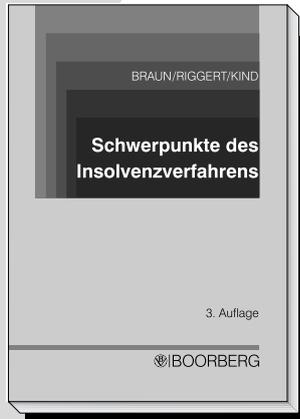
SICHER IST SICHER.

Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens

von Dr. Eberhard Braun, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Dr. Rainer Riggert, Rechtsanwalt, und Thomas Kind, Rechtsanwalt

2006, 3., überarbeitete Auflage, 304 Seiten, € 38,-

ISBN 3-415-03703-7



Das Praxishandbuch vermittelt die Materie des Insolvenzrechts von Grund auf und verhilft zu einem systematischen Verständnis. So behält der Leser auch im sich schnell wandelnden Insolvenzrecht immer den Überblick. Der Leitfaden eignet sich auch für die **Vorbereitung auf den Abschluss zum Fachanwalt für Insolvenzrecht**.

Die am Insolvenzverfahren orientierte Darstellung erleichtert den Zugang zur Praxis. Auf schnelle und effiziente Weise erfährt der Praktiker, wie das geltende Recht anzuwenden ist. Anschaulich erläutern die Autoren die **wirt-**

schäftliche Bedeutung der insolvenzrechtlichen Regelungen, die **Handlungsoptionen** der Beteiligten und die **Rahmenbedingungen**.

Auch für Rechtsanwälte und Notare, die nicht direkt am Insolvenzverfahren beteiligt sind, spielt das Insolvenzrecht eine wichtige Rolle: jederzeit können Mandanten mittelbar oder unmittelbar von Insolvenzen betroffen sein.

Als ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts bringen die Autoren ihre langjährigen Erfahrungen in den Leitfaden ein.

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

G 806

Liebe Rechtsanwälte,

die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie die Wettbewerbssituation Ihrer Kanzlei deutlich verbessern könnten. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software in Kombination mit DATEV-Phantasy. Mit ihr lassen sich Kanzleiprozesse standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. Sie haben so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folge: höhere Ablaufsicherheit und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



DATEV-Anwalt Forum: die Veranstaltung für Rechtsanwälte
Informationen und Termine unter www.datev.de/anwaltforum

Telefon 0800 328 38 72

Seit 40 Jahren


DATEV

■ Abhörmaßnahmen gegen Rechtsanwälte – Fall Khaled El Masri

Presseerklärung der RAK München vom Juli 2006

Die Rechtsanwaltskammer München hat mit äußerster Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass durch das Amtsgericht München Abhörmaßnahmen gegen einen Rechtsanwalt angeordnet wurden, der weder nach Auffassung der Staatsanwaltschaft noch des Amtsgerichts einer Straftat verdächtigt war, sondern lediglich anvertraute Mandanteninteressen wahrnahm.

Die Abhörmaßnahmen richteten sich gegen Rechtsanwalt Gnjidic, der die Rechte eines Entführungsofers, des Deutsch-Libanesen Khaled El Masri, vertritt. Begründet wurde die Maßnahme damit, die möglichen Entführer ausfindig zu machen, wenn sie sich an den Rechtsanwalt wenden, um über Schweigegeld zu verhandeln.

Die Abhörmaßnahmen betrafen sämtliche Kanzleianschlüsse und damit alle in der fraglichen Zeit geführten Anwaltsgespräche.

Mit dieser Maßnahme wurde nicht nur in unvertretbarer Weise in das konkrete Vertrauensverhältnis zu Khaled El Masri eingegriffen, sondern auch in den besonderen Vertrauensbereich aller in der Kanzlei geführten Mandate. Damit wurden elementare rechtsstaatliche Schutzbereiche zentral verletzt.

Dass die Überwachungsmaßnahmen vorgeblich der Aufklärung der Straftat zu Lasten des Betroffenen El Masri dienen sollten, kann nicht im Mindesten die Maßnahme rechtfertigen. Dieses vorgegebene Motiv vermag keine heimlichen Überwachungen des Geschädigten und seines Anwaltes zu begründen. Vielmehr hätte das Ziel kooperativ und offen erreicht werden können, ohne in den Kernbereich sämtlicher Mandatsverhältnisse einzugreifen. Dass diese Maßnahmen nach drei Monaten um weitere drei Monate verlängert wurden, ist besonders empörend.

Die Rechtsanwaltskammer München unterstützt nachhaltig die Bemühungen von Rechtsanwalt Gnjidic gegen diese Grundrechtsverletzungen.

■ Flexible Kinderbetreuung

Die Rechtsanwaltskammer München hat in ihrem Newsletter 1/2006 (s. unter www.rak-muc.de/newsletter.html) in Form einer Umfrage den Betreuungsbedarf für die Kinder der Kammermitglieder erfragt. Das Ergebnis: Vermehrt wendeten sich Mitglieder

an die Kammer, die einen besonderen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben. Oftmals haben die Eltern bereits für eine kontinuierliche Betreuung gesorgt, jedoch aus unterschiedlichen Gründen besteht trotzdem noch zeitweiliger, flexibler Betreuungsbedarf, insbesondere für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen oder geschäftlichen Besprechungen, die sich nicht verschieben lassen.

Aus diesen Gründen hat die Rechtsanwaltskammer München mehrere Kooperationsmöglichkeiten mit Kindertagesstätten geprüft. Zum momentanen Zeitpunkt hat sich die Kammer gegen kostenpflichtige Kooperationen entschieden. Wir dürfen jedoch auf folgende bereits bestehende Projekte hinweisen: Das eine Projekt ist ein Notnetz des Vereins „Tageseltern-München e.V.“ (Kontakt: www.tageselternmuenchen.de). Dabei handelt es sich um eine Betreuung durch „mobile Kinderfrauen“, die auch im Krankheitsfall bei der Familie zu Hause erfolgt.

Das andere Projekt nennt sich „Zu Hause gesund werden“ (Kontakt: www.fraueninteressen.de). Auch hierbei handelt es sich um eine kurzfristige Vermittlung von zuverlässigen Helferinnen, die kranke Kinder zu Hause pflegen.

■ Geltendmachung der anteilig verbleibenden Geschäftsgebühr beim AG München

Das Problem der gerichtlichen Geltendmachung des nicht anrechenbaren Teils der Geschäftsgebühr beim Verfahrensgegner schien angesichts zweier Entscheidungen des BGH geklärt.

Der BGH hatte sowohl über die Kosten eines außergerichtlichen Mahnschreibens (Beschluss vom 27.04.06, Az.: VII ZB 116/05*) als auch über die Kosten einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung (Beschluss vom 20.10.05, Az.: I ZB 21/05*) zu entscheiden. In beiden Fällen vertrat der BGH die Auffassung, dass es sich bei der anteilig verbleibenden Geschäftsgebühr um eine selbständige Nebenforderung handelt, die deshalb als Annex zur Klage in Form eines selbständigen Klageantrags geltend gemacht werden kann.

Diese Rechtsauffassung des BGH scheinen einige Spruchkörper des Amtsgerichts München nicht zu teilen. Dem Kammervorstand sind Entscheidungen des AG München bekannt, in welchen die Gegenauffassung vertreten wird, dass der nicht anrechenbare Teil der Geschäftsgebühr im Rahmen der Kostenfestsetzung nach § 91 ZPO beantragt werden müsse.

* Die ausführlichen Entscheidungsgründe können im Internet unter www.bundesgerichtshof.de nachgelesen werden.

■ So angelt man sich einen Redakteur

Ein Knigge für Rechtsanwälte, die wissen wollen, wie man mit der Presse umgeht.

„Der Wurm muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler.“ Die Binsenweisheit vom Karpfenteich zeigt auch, worauf es bei der Pressearbeit von Rechtsanwälten ankommt: Wenn Sie in den Medien auftauchen wollen, müssen Sie sich auf die Denkweise und Sprache der Journalisten einlassen. Der Mini-Knigge für den artgerechten Umgang mit der Presse zeigt, was Sie beachten sollten.

• **Erzählen Sie eine Geschichte**

Der Kanzleialltag ist ein Fundus voll von Geschichten und Anekdoten. Bleiben Sie dabei: Im echten Leben heißen die Akteure nicht etwa Anspruchsteller, Beklagter oder Streitpartei. Vielmehr geht es um Nachbarn, Ehegatten oder ihre Erben. Keine Frage: Die Namen von Mandanten verraten Sie nicht! Aber über ihren Beruf, das Alter sowie ihre Reaktionen und Emotionen, darüber dürfen Sie reden. Ein Fallbeispiel aus dem echten Leben macht jedes Rechtsthema für die Presse interessanter. Übrigens sind nicht alle Mandanten pikiert, wenn ein Journalist mit ihnen sprechen will. Denken Sie nach, wer extrovertiert genug ist, um seine Lebensgeschichte zu erzählen, wer seinem Ärger öffentlich Luft oder anderen mit dem eigenen Fall Mut machen möchte. Hier können Sie ohne Imageverlust nachfragen und den Kontakt zu seriösen Journalisten vermitteln.

• **Bieten Sie Ihr Fachwissen in verdaulichen Portionen an**

Journalisten sind juristische Laien. Die meisten zumindest. Sie erwarten von Ihnen, dass Sie die rechtlichen Feinheiten verständlich erklären. Fangen Sie mit dem Ergebnis an. Erst dann kommt die Begründung. Wichtiger als jede Verästelung ist der Überblick. Und wenn Sie zu den Details kommen, halten Sie sich knapp mit Fachtermini. Denken Sie daran: Sie überzeugen nicht mit Fremdworten, sondern wenn Sie verstanden werden. Sprechen Sie lieber nicht von einer „Invitatio ad offerendum“, wenn von der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ die Rede sein soll. „Exkulpation“ heißt „Entlastung“, der „Kontraktor“ ist ein „Vertragspartner“ und eine „Pönale“ nicht mehr als eine „Vertragsstrafe“. Was an Fachworten nötig ist, will erklärt sein. Was zum Beispiel bedeutet „konkludentes Verhalten“? Dass ein Vertrag auch ohne Ja-Wort zustande kommt, wenn sich der Vertragspartner nur entsprechend dem Vertragsinhalt verhält! Und was unterscheidet

„Fahrlässigkeit“ von „grober Fahrlässigkeit“? Das ist wichtig. Wenn Ihnen die Erklärung des Fachbegriffs nicht spontan einfällt, legen Sie sich diese zurecht, bevor Sie einen Journalisten anrufen.

• **Bringen Sie das Thema auf den Punkt**

Journalisten brauchen klare Thesen. Fassen Sie die Kernaussagen Ihres Themas in drei, vier Sätzen zusammen. Erzeugen Sie Appetit und zeigen Sie, dass es sich lohnt, weiter zuzuhören. Aussagen wie „es kommt darauf an“ helfen keinem Laien. So überzeugen Sie weder Journalisten noch Mandanten. Die interessiert die Lösung für ein konkretes Problem.

• **Nutzen Sie die Fachsprache der Medien: Alltagsdeutsch**

Ob Pressemitteilung oder Telefoninterview – beim Umgang mit der Presse ist sprachliche Disziplin gefordert. Gliedern Sie Ihre Gedanken und Argumente in kurze, sortierte Sätze. Wer Ihnen zuhören soll, schaltet beim verschachtelten Bandwurmsatz nach etwa 14 Worten ab. Nutzen Sie Verben, wo gehandelt wird. Viele Substantive sind in Wahrheit sowieso nichts anderes als aufgeblähte Verben. Beispiel: Wer sich mit der „Durchführung einer Untersuchung“ beschäftigt, macht nicht mehr als zu „untersuchen“. Man muss auch keine „Klage erheben“, wenn man „klagen“ sagen kann. Und wenn Sie oder andere etwas tun, dann bitte aktiv: Wer macht was mit wem? Das Passiv sollten Sie so stiefmütterlich behandeln wie möglich. Meiden Sie auch den Genitiv und die „von sprachliche Kapriolen schlagenden Rednern missbräuchlich eingesetzte“ Partizipialkonstruktion.

• **Machen Sie das Abstrakte (be)greifbar**

Die Antworten auf Rechtsfragen sind meist abstrakt. Umso wichtiger sind Beispiele und Vergleiche. Diese machen Ihre Argumente nicht nur verständlicher, sondern auch lebendig. Gerade Anleihen aus dem Alltag ergeben oft schöne Zitate. Das „einstweilige Rechtsschutzverfahren“ können Sie zum Beispiel als „Erste Hilfe für rechtliche Notfälle“ bezeichnen. Der folgende Vergleich brachte einem Versicherungsexperten ein Zitat im Focus ein: „Rechtsschutzbedingungen sind löchrig wie ein Schweizer Käse.“ Da ist jedem Leser sofort klar, dass er im Schadensfall von seiner Versicherung nicht alles bekommt, was er sich bei Vertragsabschluss erhofft hat.

• **Rechnen Sie mit Journalisten: Wer schreibt, sucht Zahlen**

Zahlen sehen aus wie Fakten. Deshalb fahren Journalisten auf Umfragen, hohe Streitwerte und große Fallzahlen ab. Das müssen nicht Ihre eige-

nen sein. Ziehen Sie das Thema auf ein höheres Niveau, indem Sie die Bedeutung des Einzelfalls bundesweit einordnen: Welche Summe steht beim Kapitalanlagebetrug einer Firma auf dem Spiel, wie entwickeln sich die Insolvenzen und was kostet die Unternehmen das neue Urteil vom Bundesarbeitsgericht? Zu einem Rechtsproblem im Straßenverkehr könnten die 5 000 Unfälle gut passen, die täglich auf unseren Straßen passieren. Gerne gesehen sind Beispielrechnungen: Bei einem Grundstück für 80 000 Euro zahlt der Bauherr 2 800 Euro Grunderwerbsteuer. Dabei bleibt es, wenn er die Baufirma selbst auswählt. Kauft er alles aus einer Hand, rechnet das Finanzamt Grundstück und Hausbau zusammen. Im Beispiel macht das 372 000 Euro. Hierfür werden 13 020 Euro Grunderwerbsteuer fällig. Diese kleine Rechenaufgabe aus der Financial Times macht die Folgen eines aktuellen Urteils vom Bundesfinanzhof für die Leser spürbar. Auch pro Kopf berechnet sind viele Zahlen spannend: Was kostet die bundesdeutsche Justiz den Steuerzahler? „Nur so viel wie eine billige Pizza“, steht in der Süddeutschen Zeitung. Der überraschende Zusammenhang rückt die Relationen bei den erhofften Einsparungen durch eine Justizreform anschaulich zurecht.

- **Ein Journalist hat alles – nur keine Zeit. Kommen Sie ihm entgegen**

Wenn Journalisten Experten suchen, ist es meist dringend. Oft genug ist schon der nächste Tag zu spät und der Artikel erschienen. Wenn Sie mit einem Zitat dabei sein wollen, müssen Sie sich darauf einstellen: Organisieren Sie Ihr Sekretariat so, dass Sie für die Presse leicht erreichbar sind. Rufen Sie schnellstmöglich zurück, wenn ein Journalist vergeblich versucht hat, Sie zu sprechen. Vor allem: nehmen Sie den Zeitdruck nicht persönlich. Er betrifft vor allem die Journalisten. Wenn Sie den ersten Kontakt herstellen wollen, rüsten Sie sich mit einer knackigen These und achten Sie auf die Rushhour in der Redaktion. Bei Tageszeitungen haben die Redakteure in der Regel nachmittags keinen freien Kopf für neue Vorschläge – es sei denn, Sie bieten einen Knaller. Bei wöchentlichen Magazinen wird es an den Produktionstagen eng. Am besten ist hier der Erscheinungstag oder der Tag danach.

- **Nehmen Sie es sportlich: Sie sind der Experte, der Journalist fragt Sie aus**

Jeder Journalist ist Skeptiker. Deshalb hakt er nach, hinterfragt und fühlt seinen Interviewpartnern auf den Zahn. Lassen Sie sich darauf ein, wenn Sie erkennen können, dass hinter den Fragen keine böse Absicht steckt. Ein lebendiger

Dialog macht nicht nur mehr Spaß, er produziert auch die besseren Zitate.

- **Bleiben Sie auskunftsfreudig**

Journalisten müssen „dumm“ fragen, damit sie später umso schlauer schreiben können. Wenn Sie einen Redakteur spüren lassen, dass Sie seine Fragen für lästig halten, gelten Sie schnell als arrogant und haben verloren. Die Zeit für das Gespräch hätten Sie sich sparen können.

- **Reden Sie offen über Geld**

Geht es um Verbrauchertipps, fragen Journalisten gerne nach dem Anwaltshonorar. Eine Auskunft schadet Ihnen ganz sicher nicht. Wenn Sie bei diesem Thema herumdrücken, dagegen schon. Dann denkt der Mann von der Presse schnell, dass Sie etwas verheimlichen wollen und auch Ihren Mandanten keinen reinen Wein einschenken. Fazit: Weichen Sie der Kostenfrage nicht aus, sondern nennen Sie realistische Beispiele für typische Gegenstandswerte und durchschnittliche Honorare oder Ihre Beratungspauschalen.

Rüdiger von Schönfels

KOMMposition

Public Relations für Rechtsanwälte

Pasteurstraße 31, 10407 Berlin

www.kommposition.de

■ Außergerichtliche Gebühren ab 1. Juli 2006

Seit 1. Juli 2006 sieht das RVG für außergerichtliche Beratungsleistungen keine Rahmengebühr mehr vor. Die entsprechenden Nummern 2100 bis 2103 im Vergütungsverzeichnis hat der Gesetzgeber ersatzlos gestrichen. Stattdessen soll der Rechtsanwalt gemäß § 34 RVG bei Ratserteilungen eine Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten abschließen.

Diese Änderung gilt jedoch ausschließlich für Beratungen, nicht für die außergerichtliche Vertretung. Die außergerichtliche Geschäftsgebühr (ehemalige Nr. 2400 VV RVG) hat der Gesetzgeber nicht gestrichen; sie findet sich seit 1. Juli 2006 inhaltlich unverändert unter der Nr. 2300 VV RVG.

Wir geben diesen Hinweis aufgrund zahlreicher Anfragen aus der Kollegenschaft und wegen der teilweisen falschen Berichterstattung in der Presse.

Die seit 1. Juli 2006 geltende Neufassung des RVG ist auf der Homepage der BRAK (www.brak.de) nachzulesen.

■ Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bericht von der Verwaltungsratssitzung am 17. Juli 2006

1. Ergebnisse der Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRASStV) besteht, nachdem auch die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern dem Versorgungswerk angehören, aus 25 Vertretern der Versicherten aus den sechs beteiligten Berufskammern. Er ist nach der Satzung und dem Versorgungsgesetz das entscheidende Selbstverwaltungsorgan des Versorgungswerks. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 4 VersoG.

Aus der ordentlichen Verwaltungsratssitzung 2006, die am 17.7.2006 stattfand, sind folgende Ergebnisse zu berichten:

1.1 Nachwahl in den Verwaltungsausschuss

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat auf Vorschlag der Patentanwaltskammer Patentanwältin Dr. Brigitte Böhm zum Verwaltungsratsmitglied (für die Patentanwälte) und Patentanwalt Dr. Günter Keller zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied berufen. Beide wurden nun in den Verwaltungsausschuss nachgewählt: Dr. Böhm zum Mitglied im Verwaltungsausschuss und Dr. Keller zum Stellvertreter.

1.2 Jahresabschluss 2005

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer (Geschäftsführungsorgan) aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2005 zu und schloss sich dem Lagebericht an.

Die Druckfassung des Geschäftsberichts 2005 kann von jedem Mitglied unter Angabe der Mitgliedsnummer angefordert werden.

Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahres 2005 sind:

Mitglieder	24 019
Versorgungsempfänger	1 023
Beiträge im Geschäftsjahr	189,7 Mio. EUR
Kapitalanlagen	2,130 Mrd. EUR
Versorgungsaufwand	9,65 Mio. EUR
Bilanzsumme	2,179 Mrd. EUR
versicherungstechnische Rückstellungen	2,174 Mrd. EUR
Durchschnittsverzinsung	4,34 %
Verwaltungskostensatz	1,17 %

1.3 Entlastung der Geschäftsführung

Dem Geschäftsführungsorgan wurde für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

1.4 Kapitalmarktsituation, Rechnungszins, Anordnung der Versicherungsaufsicht über die Bildung einer Rückstellung für Zinsverpflichtungen im Sinne von § 341 f Abs. 2 HGB

Die Niedrigzinsphase erreichte im Geschäftsjahr 2005 einen Höhepunkt. Im Bereich 10-jähriger festverzinslicher Anlagen lagen die Konditionen bei unter 3,5 %. Festverzinsliche Neu- und Wiederanlagen im Jahr 2005 mussten deshalb weitgehend zu Konditionen unterhalb des Rechnungszinses von 4 % angelegt werden, somit zu einem geringeren Zinssatz als dem, der als gesichert in die Bewertung der Anwartschaften und Renten im Voraus eingerechnet wurde. Erst die Beiträge ab 2005 werden mit einem Rechnungszins von 3,25 % bewertet, d.h. der Zinsertrag wird in dieser reduzierten Höhe automatisch und von Anfang an in die Verrentungssätze eingerechnet. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im letzten Jahr, die auch auf den Webseiten der BRASStV (brastv.de) unter Aktuelles noch nachgelesen werden können.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat in seiner Eigenschaft als Versicherungsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 9.9.2005 angeordnet, für das Geschäftsjahr 2005 eine Rückstellung für Zinsverpflichtungen (RfZ) im Sinne von § 341 f Abs. 2 HGB innerhalb der Deckungsrückstellung zu bilden und die noch freien Mittel der RkL der Geschäftsjahre 2004 und 2005 in dieser RfZ zu binden. Die RfZ ist zum Bilanzstichtag mit rund 58 Mio. EUR dotiert. Aufgrund dieses „Einfrierens“ der freien Mittel erfolgte für das Jahr 2007 kein Dynamisierungsbeschluss.

1.5 Beitritt der Patentanwälte, die keinen Kanzleisitz in Bayern haben

Der Beitritt der Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern ist aufgrund der Änderung der landesgesetzlichen Rechtsgrundlage (VersoG-Änderungsgesetz vom 24.12.2005) ermöglicht worden. Da die Patentanwaltskammer eine Bundeskammer ist, besteht Interesse daran, dem Berufsstand insgesamt die berufsständische Versorgung zu ermöglichen. Der Verwaltungsrat hat deshalb befürwortet, dass Patentanwälte mit Kanzleisitz in anderen Bundesländern aufgrund entsprechender, noch abzuschließender Staatsverträge in die BRASStV aufgenommen werden sollen. Vorbild hierfür sind die Wirtschaftsprüfer, die bei gleicher Organisationsstruktur ein gemeinsames Versorgungswerk

mit Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und bei denen auch die bayerischen Wirtschaftsprüfer durch Staatsvertrag einbezogen sind.

Der Verwaltungsrat hat sich dementsprechend dafür ausgesprochen, dass zunächst der Abschluss eines Staatsvertrags mit Nordrhein-Westfalen sondiert wird, da es dort nach Bayern die meisten Patentanwälte gibt.

2. Überleitungsabkommen und sonstige inländische Konsequenzen aus der VO (EWG) 1408/71

Wie vom Verwaltungsrat im Jahre 2005 beschlossen, wurden die Überleitungsabkommen mit den anderen Versorgungswerken gekündigt und neue Überleitungsabkommen zum Abschluss angeboten. Hintergrund der Maßnahme ist, dass die bisherigen Überleitungsabkommen die Vorgaben der VO (EWG) 1408/71 nicht berücksichtigt haben.

Seit Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in die europäische Koordinierung und der satzungsrechtlichen Umsetzung gelten folgende Prinzipien auch im Inland:

Lokalitätsprinzip (Regionalprinzip): Die Pflichtmitgliedschaft besteht im jeweils regional zuständigen Versorgungswerk. Die Fortsetzung einer freiwilligen Mitgliedschaft im alten Versorgungswerk statt der Pflichtmitgliedschaft im durch Zulassungswechsel neu zuständigen Versorgungswerk widerspricht dem Lokalitätsprinzip und ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

Zusammenrechnungsprinzip: Ausfluss des Lokalitätsprinzips ist auch, dass die Wahrung der bei den einzelnen Versorgungsträgern bzw. Versorgungswerken erworbenen Versorgungsanwartschaften sichergestellt ist. Beim Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen wird künftig der im alten Versorgungswerk aufrecht erhaltenen Anwartschaft aus gezahlten Beiträgen der sog. Zurechnungsteil fiktiver Beiträge pro rata temporis hinzugerechnet, also anteilig im Verhältnis zum Gesamtversicherungsverlauf. Diese Besserstellung bzw. die Wahrung der erworbenen Anwartschaft bei Ausscheiden ist allerdings noch nicht durchgängiges Prinzip bei anderen Versorgungswerken. Gleiches gilt für die aus dem Prinzip der Migrationsfreiheit abgeleitete Abschaffung der Zugangsaltergrenze „45. Lebensjahr“ für neue Mitglieder, die bei der BRASStV ab 2006 erfolgt ist. Hier räumt die BRASStV allerdings die Fortführung der Mitgliedschaft dann ein, wenn infolge Zulassungswechsels im neu zuständigen Versorgungswerk die dort noch geltende Altersgrenze 45. Lebensjahr zu einer Aussperrung führt.

3. Umstellung der EDV zum 1.8.2006

Trotz der im Jahr 1995 durchgeführten Trennung der Bayerischen Versorgungskammer in die bei-

den selbständigen Unternehmen Bayerische Versorgungskammer und Versicherungskammer Bayern (VKB) bestand bislang noch ein Nutzungsrecht am HOST-Rechenzentrum der VKB. Da dieses Rechenzentrum 2008 aufgelöst wird, musste für die Bayerische Versorgungskammer ein eigenes neues Rechenzentrum eingerichtet werden. Damit verbunden ist auch die Einführung einer völlig neuen, für alle Versorgungseinrichtungen gemeinsam zu nutzenden Versorgungssoftware auf Client-Server-Basis. Der Umstieg ist am 1.8.2006 erfolgt. Naturgemäß ist ein solcher Umstieg, der auch eine Veränderung gewohnter Produkte, Zeitabläufe und Organisationsstrukturen beinhaltet, mit Anlaufschwierigkeiten und Erreichbarkeitsproblemen verbunden. Die Mitarbeiter der BRASStV hoffen jedoch, den gewohnten Service weitgehend auch künftig bieten zu können. Für auftretende Probleme in der Übergangsphase bittet die BRASStV um Verständnis und etwas Nachsicht.

4. Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk vom Bayerischen Wirtschaftsministerium zum Bayerischen Innenministerium übergehen. Damit werden zwar die Rechts- und die Fachaufsicht in einem Hause zusammengeführt, jedoch auf die Fachkompetenz des Wirtschaftsministeriums verzichtet. Zudem ist zu befürchten, dass damit beim Innenministerium neue Kompetenzen geschaffen werden sollen und als Folge die Verwaltungskosten des Staates und der Verwaltungsaufwand steigen. Weiter ist zu befürchten, dass mit der Einführung eines „Verantwortlichen Aktuars“ weiterer Verwaltungsaufwand nötig wird. Die Beiträge, die für die Dynamisierung der Anwartschaften und der Versorgungsleistungen verwendet werden könnten, sollen nach diesem Gesetzesentwurf für eine weitere Sicherungsrücklage verwendet werden. Die Aufsichtsbehörde soll zudem weit reichende Auskunft-, Kontroll- und Eingriffsrechte erhalten, womit die Selbstverwaltung des Versorgungswerks eingeschränkt zu werden droht.

Das Versorgungswerk unterscheidet sich wesentlich von wirtschaftlich orientierten Lebensversicherungen und dort notwendiger staatlicher Aufsicht. Es ist eine berufsständische Einrichtung und verwaltet möglichst unreglementiert nur das Geld (ohne jeden staatlichen Zuschuss) der Mitglieder unter deren Kontrolle für deren Altersvorsorge.

Der Verwaltungsrat hat sich klar gegen den Gesetzesentwurf ausgesprochen.

5. Informationen und Anforderung des Geschäftsberichts

Bei Fragen zum Versorgungswerk wenden Sie sich als Mitglied an die
 Bayerische Rechtsanwalts- und
 Steuerberaterversorgung
 Bayerische Versorgungskammer
 Postfach 81 01 23
 81901 München
 Telefon: (089) 9235-7050
 Fax: (089) 9235-7040
 E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

Auch die Druckfassung des Geschäftsberichts kann hier angefordert werden.

Das Versorgungswerk ist im Internet unter www.brastv.de präsent. Es kann auch ein Newsletter abonniert werden, der über Neuigkeiten auf den Internetseiten informiert.

■ Selbstbehalte beim Ehegattenunterhalt

Die Familiensenate des OLG München haben sich darauf verständigt, bis zu einer Neufassung der Süddeutschen Leitlinien den Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners bei der Bemessung des Ehegattenunterhalts (BGH FamRZ 2006, 683) wie folgt festzustellen:

Bei Erwerbstätigen auf	1 000,- EUR
Bei nicht Erwerbstätigen auf	900,- EUR

Ist im Mangelfall der Unterhaltsanspruch gemeinsamer minderjähriger Kinder und der Ehegattenunterhalt festzusetzen, verbleibt es bei dem notwendigen Selbstbehalt von 890,- EUR bzw. 770,- EUR (Ziffer 21.2 der Leitlinien), um unnötige Doppelberechnungen zu vermeiden.

Der eheangemessene Selbstbehalt (Ziffer 21.4 der Leitlinien) wird nicht mehr berücksichtigt.

Der 16. Familiensenate hat erklärt, dass er an seiner Entscheidung vom 12.10.2005 (OLG-Report 2006, 225: Selbstbehalt bei Rentnern 1 100,- EUR) nicht festhält.

Im Einzelfall – z. B. beim Zusammentreffen von Unterhaltsansprüchen des Ehegatten und von naheheilig geborenen Kindern des Schuldners im Mangelfall – ist eine andere Bemessung des Selbstbehalts denkbar.

Mitgeteilt von VRIOLG Geissler

■ Ebersberger Modell für verantwortungsvolle Elternschaft

Das Team „Elterliche Sorge“ im Kreisjugendamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Ebersberg und den anderen beteiligten Professionen beschlossen, ab Mai 2006 ähnlich dem „Cochemer Modell“ das „Ebersberger Modell für verantwortungsvolle Elternschaft“ einzuführen:

- Das Amtsgericht Ebersberg terminiert Kindersachssachen innerhalb von 2 Wochen.
- In der Zwischenzeit spricht das Jugendamt mit der betroffenen Familie und berichtet darüber mündlich in der Verhandlung.
- Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und darüber ein Protokoll erstellt.
- Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich ein Beratungsprozess (Jugendamt, Beratungsstelle) an, zu dem sich die Eltern verpflichten, aktiv teilzunehmen.
- Spätestens nach 6 Monaten findet ein zweiter Gerichtstermin statt, falls die Eltern in der Beratung kein Einvernehmen erzielen konnten. Hier werden die Probleme erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht.
- Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht (evtl. auch schon beim ersten Termin) ein Sachverständigengutachten an. Die/Der Sachverständige arbeitet lösungsorientiert und begleitet die Eltern aktiv. Die Eltern verpflichten sich ihrerseits aktiv an der Begutachtung.

Vorteile dieser neuen Vorgehensweise:

- Beschleunigung von Verfahren im Umgangs- und Sorgerecht und dadurch weniger lange Kontaktabbrüche zu einem Elternteil.
- Stärkung der Elternverantwortung für ihre Kinder.
- Prävention von künftigen Rechtsstreitigkeiten, da die Lösung gemeinsam erarbeitet wurde.

Hinweis zur anwaltlichen Tätigkeit:

- Der Antragschriftsatz muss nur noch die Personalien der Parteien und eine kurze sachliche Problemschilderung enthalten.
- Der Antragsgegnervertreter muss auf den Antragschriftsatz nicht erwidern.

Rechtsanwältin Dr. Beate Wernitznig, München

■ Außenstelle des Arbeitsgerichts Augsburg in Neu-Ulm: Neue Anschrift

Die Außenstelle des Arbeitsgerichts Augsburg in Neu-Ulm ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet: Arbeitsgericht Augsburg, Kammer Neu-Ulm, Keplerstr. 2, 89231 Neu-Ulm.

Telefonnummer (0731/70 51 910) und Faxnummer (0731/70 51 91 99) bleiben gleich.

■ **Vorschuss für Anwaltsgebühren**
 InsO § 130 Abs. 1, § 131 Abs. 1
 Nr. 1, § 133 Abs. 1, § 142;
 BRAGO § 16, § 17, § 18

- a) Ist eine Angelegenheit beendet, sind die dafür verdienten Anwaltsgebühren fällig, selbst wenn der Auftrag – der auch noch andere Angelegenheiten umfasst – insgesamt noch nicht erledigt ist. Ein Vorschussanspruch besteht insoweit nicht mehr.
- b) Soweit an einen Rechtsanwalt Vorschusszahlungen in einer abgeschlossenen Angelegenheit erfolgen, für die bereits der Vergütungsanspruch fällig geworden, jedoch nicht geltend gemacht ist, sind die Leistungen inkongruent.
- c) Erbringt ein Rechtsanwalt Vorleistungen, die der inzwischen in der Krise befindliche Mandant mehr als 30 Tage später vergütet, handelt es sich nicht mehr um ein anfechtungsrechtlich privilegiertes Bargeschäft.
- d) Hat der insolvente Mandant durch die Gewährung von Vorschüssen vorgeleistet, gilt für das Vorliegen eines Bargeschäfts derselbe Maßstab wie bei einer Vorleistung des Rechtsanwalts.
- e) Wird ein Insolvenzeröffnungsantrag mit der Bitte eingereicht, das Insolvenzgericht möge dessen Bearbeitung noch kurzfristig zurückstellen, ist er dennoch bereits mit der Einreichung wirksam gestellt.

BGH, Urteil vom 13.4.2006 – IX ZR 158/05, www.bundesgerichtshof.de

■ **Festsetzung der Einigungsgebühr**
 RVG § 2 Abs. 2 Satz 1, VV RVG
 Nrn. 1000, 1003; ZPO § 103, § 104

Die Festsetzung einer anwaltlichen Einigungsgebühr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RVG in Verbindung mit Nrn. 1000, 1003 VV RVG im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103, 104 ZPO erfordert – wie bisher die Festsetzung einer anwaltlichen Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO (dazu BGH, Beschluss vom 26. September 2002 – III ZB 22/02, NJW 2002, 3713) –, dass die Parteien einen als Vollstreckungstitel tauglichen Vergleich nach § 794 Abs. 1 ZPO haben protokollieren lassen (§ 160 Abs. 3 Nr. 1, § 162 f ZPO).

BGH, Beschluss vom 28.3.2006 – VIII ZB 29/05, www.bundesgerichtshof.de

■ **Geltendmachung der außergerichtlichen Mahnkosten**
 ZPO § 91 Abs. 1 S. 1

Die auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG nicht anrechenbare Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 dieser Anlage für ein Mahnschreiben zählt nicht zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO und kann nicht im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103, 104 ZPO, § 11 Abs. 1 Satz 1 RVG festgesetzt werden.

BGH, Beschluss vom 27.4.2006 – VII ZB 116/05, www.bundesgerichtshof.de

■ **Werbung mit Pauschalpreisen**
 UWG § 3, § 4 Nr. 1, § 8 Abs. 1,
 BRAO § 49 b Abs. 1 Satz 1,
 RVG § 4 Abs. 2 Satz 3

Die Werbung einer Anwaltskanzlei mit Beratungen in allen Angelegenheiten für Verbraucher zu einem Pauschalpreis von 20,- EUR inkl. MwSt. ist wettbewerbswidrig. (Leitsatz der Redaktion)

LG Ravensburg, Urteil vom 28.7.2006 – 8 O 89/06 KfH 2, BRAK-Mitteilungen 2006, S. 191

■ **Vereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf**
 BRAO § 7 Nr. 8

Zur Frage, ob eine Angestelltentätigkeit im Geschäftsbereich Vermögensberatung (Private Banking) einer Bank mit dem Anwaltsberuf unvereinbar ist.

BGH, Beschluss vom 15.5.2006 – AnwZ(B) 41/05, www.bundesgerichtshof.de

RA-Fachangestellte:

■ Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Prüfung 2006/II
Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	64	–	17	27	16	4	–	58	6	9,37
Ingolstadt	37	8	15	10	4	–	–	37	–	–
Kempten	22	–	8	8	4	2	–	18	4	27,28
Straubing	51	5	29	14	3	–	–	51	–	–
Traunstein	39	2	18	16	2	1	–	38	1	2,56
München	353	13	71	138	100	22	9	309	44	12,46
Insgesamt	566	28	158	213	129	29	9	511	55	9,71
in %	100	4,95	27,92	37,63	22,79	5,12	1,59	90,28	9,71	9,71

Abschlussfeier der RA-Fachangestellten

Die Rechtsanwaltskammer München hat ihre 309 frisch gebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten aus der Prüfung 2006/II zu einer Abschlussfeier eingeladen.



Auszeichnung der Besten des Prüfungsausschusses 1



Ansprache des Berufsschulleiters Dr. Thomas Roth



Auszeichnung der Besten des Prüfungsausschusses 2



Gespannte Zuhörerschaft



Auszeichnung der Besten des Prüfungsausschusses 3



Lehrchor „Setzen 6!“

Die Feier am 27. Juli 2006 in den Räumlichkeiten der Kammer eröffnete Präsident Hansjörg Staehle, danach folgten die Ansprachen des Stadtrats Hans Wolfswinkler, des Leiters der Berufsschule Dr. Thomas Roth und des Schülersprechers Marcus Leber sowie die Ehrung der besten Absolventinnen. In einem abwechslungsreichen musikalischen Programm überzeugte der Lehrchor „Setzen 6!“ mit seinen Liedern über das schwierige Verhältnis von Männern und Frauen. Völlig unterschiedliche Musikstile, aber beide auf ihre Weise ein-



Christian Jüttendonk, Cellist am Gärtnerplatztheater



Showtanzgruppe „Wanted“ (Sylvia und Sonja Göttling)

druckvoll, vertraten der Cellist Christian Jüttendonk vom Theater am Gärtnerplatz und die Tanzgruppe „Wanted“ mit einer fetzigen Streetstyle-Show. Das anschließend von der Rechtsanwaltskammer spendierte „Flying Buffet“ machte die Feier zu einer runden Sache.

■ Zwischenprüfung 2006

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr am

Freitag, den 24. November 2006

statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen erfolgen mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Tel. 089 / 532944-34 bzw. -16) anfordern.

Achtung: Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung ist der 6. Oktober 2006!

■ Abschlussprüfung 2007/I

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2007/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt an folgenden Terminen:

- Fachbezogene Informationsverarbeitung
Montag, 22. Januar 2007
- ZPO und Rechnungswesen
Dienstag, 30. Januar 2007
- RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde
Mittwoch, 31. Januar 2007

Achtung: Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2006!

Die Anmeldungen sind mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober 2006 versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzsammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet. Ferner sind mitzubringen unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2006 und 2007.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungs-

zeit spätestens am 23. März 2007 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **31. Oktober 2006** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, Hypo-Vereinsbank München, Konto-Nr. 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf 37,- EUR.

Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG, § 10 JArbSchG, hingewiesen.

■ Neubestellung des Aufgabenausschusses

Zum 1. September 2006 stand turnusgemäß die Neubestellung des Aufgabenausschusses an. Die Rechtsanwaltskammer München hat folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder – nunmehr gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses für 4 Jahre – neu bestellt:

Mitglieder:

Arbeitgeber: RA Hans Gaßner
RA Dr. Peter Schuppenies

Arbeitnehmer: Ilse König-Schmied
Petra Schmidtner

Lehrervertreter: Fachlehrerin Angelika Thomas
StD Peter Boeske

Stellvertretende Mitglieder:

Arbeitgeber: RAin Helga Anna Teich
RA Friedemann Bubendorfer

Arbeitnehmer: Sabine Jungbauer
Annemarie Hang

Lehrervertreter: StDin Dagmar Stauss
StDin Veronika Dives

Der Kammervorstand wünscht dem neu bestellten Aufgabenausschuss viel Erfolg.

Bei dieser Gelegenheit möchte sich die Kammer München bei Herrn StD Georg Junior von der Berufsschule München für die von ihm seit seiner Berufung im Jahr 2000 geleistete Tätigkeit als stellvertretendes Mitglied im Aufgabenausschuss herzlich bedanken. Herr StD Junior verlässt den Aufgabenausschuss aus persönlichen und beruflichen Gründen mit Ende der Amtsperiode.

■ Fit for Work 2006

Die Staatsregierung hat die Ausbildungsinitiative „Fit for Work - 2006“ beschlossen.

Mit dem Programm „Fit for Work“ wurden in den vergangenen Jahren schon tausende zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen. Dieses Ziel soll auch in diesem Jahr wieder erreicht werden. Insgesamt investiert der Freistaat Bayern mit „Fit for Work“ rund 19 Millionen EUR für zusätzliche Ausbildungsplatzangebote.

Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz erhalten bayerische Betriebe zusätzlich 2 000,- EUR, wenn es sich bei den Jugendlichen um Bewerber aus den früheren Jahren handelt oder der Ausbildungsplatz in einem Betrieb mit höchstens 20 Beschäftigten geschaffen wird. „Gerade die kleinen Betriebe haben ein großes Ausbildungspotential, das wir noch besser erschließen wollen“ erklärte Arbeitsstaatssekretär Jürgen W. Heike. Die Initiative fördert zusätzlich diejenigen Ausbildungsbetriebe mit 2 500,- EUR, die einen Ausbildungsplatz für Absolventen aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen unmittelbar nach Schulende oder nach einer sich anschließenden bis zu einjährigen berufsvorbereitenden Maßnahme zur Verfügung stellen.

Die Maßnahmen gelten auch für Kanzleien.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork06.htm sowie unter <http://www.stmas.bayern.de>.

■ Infobroschüre
„Zukunft mit Perspektiven“



Die RAK München hat einen Flyer zur Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten herausgegeben. Die Broschüre „Zukunft mit Perspektiven“ informiert sowohl über den Ausbildungsweg als auch über das Berufsbild „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ und die Aufstiegschancen zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in.

Die Flyer können bei der Geschäftsstelle der RAK München von allen Mitgliedern kostenlos bestellt werden, die für die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten Werbung machen wollen.

Für Ausbildungsmessen sucht die Rechtsanwaltskammer ständig Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, einen Messestand zu betreuen – mit der Chance, über diesen Weg für die eigene Kanzlei einen qualifizierten Azubi zu finden.

Rechtsfachwirte:

■ 7. Fortbildungsprüfung 2006:
Notenübersicht für den
Kammerbezirk München

Note	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0 %
gut	2	9,09 %
befriedigend	12	54,55 %
ausreichend	6	27,27 %
bestanden	20	90,91 %
nicht bestanden	2	9,09 %
Summe	22	100 %

■ Abschlussfeier in Nürnberg

Die 20 erfolgreichen Teilnehmerinnen der 7. bayerischen Prüfung zur/zum Geprüften Rechtsfachwirt/in durften auf der Abschlussfeier am 2. Juni 2006 in Nürnberg ihre Zeugnisse entgegennehmen. Der Präsident der RAK Nürnberg, Link, ließ es sich nicht nehmen, höchstselbst den frisch gebackenen Rechtsfachwirtinnen im Rahmen einer amüsanten Eröffnungsrede zu gratulieren. Aus dem Kreise der Absolventinnen hat Gerlinde Schön in ihrer Dankesrede ein sehr anschauliches und beeindruckendes Bild von der langen Vorbereitungszeit vermittelt.



v.l.n.r.: Dr. Peter Schuppenies, Ramona Aigner, Gerlinde Schön, Sabrina Lang, Hans Link

Besonderer Dank gilt Geschäftsführerin Katja Popp von der RAK Nürnberg. Mit großem Eifer und Engagement hat sie den Prüfungsablauf reibungslos organisiert.

Die bayerische Prüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in fand heuer zum ersten Mal in Nürnberg statt. Von 267 Teilnehmerinnen in Bayern haben 234 die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen.

Bei der ersten Bürovorsteherinnen-Prüfung im Jahr 1999 haben 33 Prüflinge teilgenommen. Auffallend ist, dass die überwiegende Anzahl der damaligen Teilnehmer über mehrjährige Berufserfahrung verfügten – ganz im Gegensatz zu heute.

Die Einführung des Berufsbildes der Bürovorsteherin mit einem diplomierten, staatlich anerkannten Abschluss, schaffte für Rechtsanwaltsfachangestellte eine dringend notwendige Berufsperspektive – sozusagen den „Meistertitel“ unter den Kanzleimitarbeitern. Neu an dieser Prüfung war außerdem, dass die drei bayerischen Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg einen gemeinsamen bayerneinheitlichen Prüfungsausschuss eingerichtet haben.

Die bisherigen Fortbildungsprüfungen zeigen, dass wir uns auf dem richtigen Weg befinden. Nicht nur größere Anwaltskanzleien haben Bedarf an hoch qualifizierten Mitarbeitern. Rechtsfachwirte werden auch von Wirtschaftsunternehmen nachgefragt. Die Berufsaussichten sind hervorragend.

So lautet schlussendlich der Appell an die Rechtsanwaltsfachangestellten: Bilden Sie sich fort! Das bedeutet nicht nur einen enormen Wissenszuwachs, sondern sichert langfristig Ihren Arbeitsplatz.

*Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies,
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
„Geprüfte Rechtsfachwirte“*

■ Berufsbild „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“

Der Geprüfte Rechtsfachwirt besitzt die Qualifikation zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwaltsbüros. Er beherrscht das nichtanwaltschaftliche Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbüros und leistet qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld. Der Geprüfte Rechtsfachwirt kann folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Organisation des Büroablaufs, Überwachung der Kommunikationssysteme;
- b) betriebswirtschaftliche Problemanalysen, Leitung des Rechnungswesens;
- c) eigenverantwortlicher Personaleinsatz sowie Personalführung, Berufsausbildung, dienstleistungsorientierter Umgang mit Mandanten und Dritten;
- d) Betreuung des gesamten Kostenwesens der Kanzlei, Vorbereitung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen;
- e) eigenverantwortliche Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten unter Berücksichtigung des jeweiligen materiellen Rechts.

Weitere Informationen zu Berufsbild und -ausbildung entnehmen Sie bitte unserer Website www.rak-muc.de.

■ Neues Seminar zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Soldan GmbH bietet in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg im Herbst 2006 erneut ein Seminar zur Erlangung der Qualifikation zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in an.

Die Fortbildung beginnt am 20.10.2006 und endet am 16.2.2008.

Die Schulungen finden an 25 Wochenenden jeweils freitags von 14.30 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 15.00 Uhr im Südwestparkhotel Nürnberg (Südwestpark 5, 90449 Nürnberg) statt. Zusätzlich werden an drei Samstagen Übungsklausuren angeboten.

Die Seminargebühr beträgt 2 900,- EUR (umsatzsteuerfrei). Sie enthält die Schulungsgebühr sowie die Tagungspauschale. Zusätzlich wird durch die Rechtsanwaltskammer eine Prüfungsgebühr von 150,- EUR erhoben.

Die Seminarbroschüre kann direkt bei der Hans Soldan GmbH, Frau Elke Schröter, Postfach 11 03 51, 45333 Essen oder per E-Mail schroe-ter@soldan.de angefordert werden.

Das Seminar ist über das sog. „Meister-BAföG“ oder auch über die „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ www.bmbf.de förderungsfähig.

Achtung: Der jeweilige Förderantrag muss vor Buchung des Seminars gestellt werden.

Informationen zur Fortbildungsprüfung können Sie der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss – Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin – entnehmen, die Sie auf der Homepage der Kammer www.rak-muenchen.de finden. Für weitere Fragen zur Fortbildungsprüfung können Sie sich an Frau Bunte unter Tel. 089/53 29 44-34 wenden.

Die Termine für die Fortbildungsprüfung stehen derzeit noch nicht fest und werden rechtzeitig auf der Homepage der Kammer und in den Mitteilungen der RAK München veröffentlicht.

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultan- zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fort- bildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
Registratur/Anwaltsausweise	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

	Basis- zinssatz	Ges. Ver- zugszinsen
01.05.2000–31.08.2000	3,42 %	8,42 %
01.09.2000–31.08.2001	4,26 %	9,26 %
01.09.2001–31.12.2001	3,62 %	8,62 %
01.01.2002–30.06.2002	2,57 %	7,57 %
01.07.2002–31.12.2002	2,47 %	7,47 %
01.01.2003–30.06.2003	1,97 %	6,97 %
01.07.2003–31.12.2003	1,22 %	6,22 %
01.01.2004–30.06.2004	1,14 %	6,14 %
01.07.2004–31.12.2004	1,13 %	6,13 %
01.01.2005–30.06.2005	1,21 %	6,21 %
01.07.2005–31.12.2005	1,17 %	6,17 %
01.01.2006–30.06.2006	1,37 %	6,37 %
ab 01.07.2006	1,95 %	6,95 %

■ Amtliche Bekanntmachung – Berichtigung

In die „Amtliche Bekanntmachung“ der RAK-Mitteilungen II/2006 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen:

Bei der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München entfällt gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 Ziffer 3 Absatz 2 Satz 2.

Ziffer 3 Absatz 2 der Beitragsordnung lautet richtigerweise wie folgt:

„Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist, beträgt der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Geburt und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf Antrag 100,- EUR.“

■ Institut für Freie Berufe Schriftenreihe für Rechtsanwälte

Das Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg veröffentlicht im Rahmen seiner Schriftenreihe verschiedene Informationsschriften zum Thema Rechtsanwälte sowie allgemein zu den Freien Berufen.

Derzeit erhältlich sind im Rahmen der Schriftenreihe die Themen „Marketing in Anwaltskanzleien“ (Bd. 25, 2002), „Kooperationsformen bei Rechtsanwälten“ (Bd. 27, 2005), „Zur freiwilligen Rückgabe von Zulassungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland“ (Bd. 28, 2005) sowie im Rahmen der kurzen Reihe „Ein Jahr Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Auswirkungen der Novellierung des anwaltlichen Gebührenrechts auf die berufliche und wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft“ (2006), „Wettbewerb in Freien Berufen – Bestandsaufnahmen und Perspektiven“

(2004), „Die Zukunft der Freien Berufe und ihrer Kammern“ (2005).

Die Veröffentlichungen sind über die Homepage des Instituts für Freie Berufe Nürnberg unter <http://www.ifb.uni-erlangen.de> oder telefonisch unter 0911/2356512 (Frau Albrecht) bzw. per E-Mail: sigrid.albrecht@ifb.uni-erlangen.de gegen eine Schutzgebühr zu beziehen. Zudem können Sie sich auch postalisch an das IFB wenden: Institut für Freie Berufe Nürnberg, Marienstr. 2, 90402 Nürnberg.

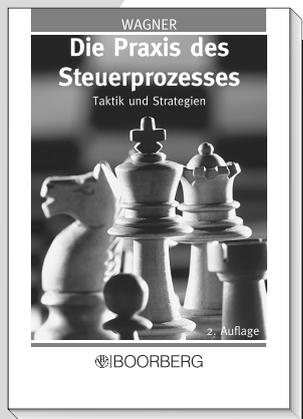
IMMER EINEN SCHRITT VORAUSS.

Die Praxis des Steuerprozesses

Taktik und Strategien

von Dr. iur. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht in Wiesbaden
2006, 2. Auflage, 372 Seiten, € 48,—

ISBN 3-415-03685-5



Die vorhandene Literatur zum Steuerprozess bietet Anwälten und Steuerberatern Kommentierungen der Vorschriften von FGO und AO. Die 2. Auflage des Leitfadens von Dr. Klaus-R. Wagner verfolgt eine andere Zielrichtung: Aus Sicht eines Anwaltes oder Steuerberaters, der Finanzgerichtsprozesse führt, erläutert das Werk in erster Linie **Fragen der Strategie und Taktik sowie das praktische Vorgehen** im Steuerprozess.

Besonderes Augenmerk richtet der Autor dabei auf den steigenden Stellenwert von Verfassungsrecht und Europarecht. Zunehmend müssen diese Rechtsgebiete frühzeitig in den Finanzgerichtsprozess, das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und das Revisionsverfahren integriert werden. Dazu ist es aber erforderlich,

sich die prozessualen Seiten dieser Rechtsgebiete zu vergegenwärtigen.

In die 2. Auflage hat der Autor die neuere Rechtsprechung der Finanzgerichte und des BFH eingearbeitet, soweit sie für die genannte Zielrichtung des Buches sinnvoll ist. Insbesondere wurden die Auswirkungen des Europarechts auf den Steuerprozess unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung des EuGH weiter vertieft. Außerdem hat der Verfasser eigene Kapitel zu Themen angeschlossen, die für den Steuerprozess bedeutsam sind. Zu nennen sind hier etwa die überlange Verfahrensdauer und die staatshaftungsrechtlichen Folgen, wenn sich ein FG bzw. der BFH gewei- gert hat, europäisches Gemeinschaftsrecht anzuwenden, obwohl dies geboten war.

G 806

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 2.8.2006 hatte die Kammer insgesamt **17.126** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 98 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 71 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **10.850** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i. e. Stadt- und Landkreis München).

IMMER BESTENS INFORMIERT.

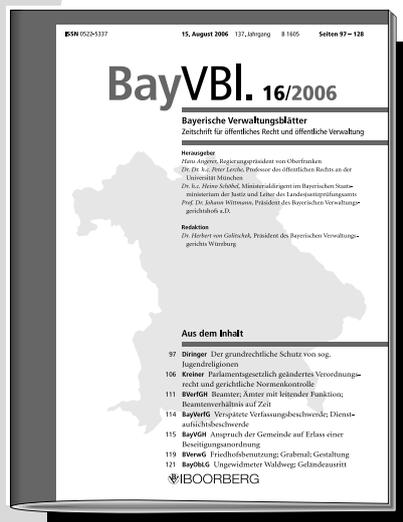
Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Zeitschrift für öffentliches Recht und
öffentliche Verwaltung

Herausgeber: Hans Angerer, Regierungspräsident von Oberfranken, Professor Dr. Dr. h.c. Peter Lerche, Universität München, Heino Schöbel, Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Justiz und Leiter des Landesjustizprüfungsamts, und Professor Dr. Johann Wittmann, Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichts-hofs a.D., Schriftleiter: Dr. Herbert von Golitschek, Präsident a.D. des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats, Bezugspreis jährlich € 249,60; für Studenten und Referendare € 189,60; jeweils inkl. Versandkosten

ISSN 0522-5337



Jetzt kostenloses
Probeheft
anfordern!

Wer in den Landes- oder Kommunalverwaltungen kompetent handeln und entscheiden will, muss stets die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung in Bund und Land im Auge behalten. Die »Bayerischen Verwaltungsblätter« (BayVBl.) sind die **zuverlässige Informationsquelle**, wenn es um aktuelle Entscheidungen, praxisorientierte Beiträge und wertvolle Informationen zu Bundes- und Landesrecht geht.

Die Rubriken:

Abhandlungen – wissenschaftliche Beiträge namhafter Autoren zu aktuellen Problemen des öffentlichen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Landesrechts

Rechtsprechung – stets aktuelle verwaltungsgerichtliche Entscheidungen

Ausbildung und Prüfung – Klausuren und Lösungsskizzen für die optimale Examensvorbereitung

Literatur – topaktuelle Werke kompetent rezensiert

Notizen – wesentliche Ereignisse und Entscheidungen prägnant und kompetent vermittelt

Kompetente Schriftleiter und Herausgeber aus Wissenschaft, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Anwaltschaft bürgen für ein fachlich hohes Niveau und eine praxisgerechte Orientierung der »Bayerischen Verwaltungsblätter«.

G 806

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

Jetzt per Fax bestellen:

Bestellen können Sie auch online über das Internet-Portal www.anwaelte-im-markt.de im Bereich exklusiv für Anwälte (Login: „Anwalt“, Passwort: „Fitmacher“).

Anzahl	Bezeichnung	Liefertermin	Schutzgebühr und Versandkosten
	Mandantenflyer	sofort	0,05 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden (Mandanteninformation)	sofort	0,10 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Thesen zu Vergütungsvereinbarungen (BRAK-Information Heft 5)	sofort	0,50 Euro zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Kanzleistrategie“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „PR und Werbung“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Mandantenbindung und -akquise“	Auslieferung ab Herbst 06	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Langenscheidt Mandantenwörterbuch	sofort	2,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand

Meine Daten:

Titel:

Name:

Vorname:

Kanzleistempel

Ja, ich möchte gerne per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden!

Meine Mailadresse lautet: _____

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Wichtig! Für statistische Zwecke: in meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

BESTELLFAX: 030 / 284939-11 (BRAK)